



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 18.06.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2595 –**

### **Frage Nummer 51**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Franz  
Schmid**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie identifizieren sich Antragssteller für das Bürgergeld in den Jobcentern in Bayern (bitte genau erläutern), gilt für Antragssteller des Bürgergeldes in bayerischen Jobcentern ein Verschleierungs- bzw. Vermummungsverbot (bitte genau erläutern) und ist es in Bayern schon vorgekommen, dass nicht identifizierbare verschleierte Personen Antrag auf Bürgergeld in einem bayerischen Jobcenter gestellt haben und ihren Schleier zum Zwecke der Identifikation nicht abgelegt haben (wenn ja, bitte Anzahl und jeweilige Jobcenter benennen)?

### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Wer erstmalig einen Antrag beim Jobcenter stellt, muss grundsätzlich seine Identität nachweisen. Die Prüfung ist anhand geeigneter Belege (in der Regel Personalausweis oder Pass mit Meldebestätigung) vorzunehmen und dient auch dazu, Leistungsmissbrauch zu vermeiden.

Hinsichtlich der Gegebenheiten vor Ort weisen wir darauf hin, dass es sich bei rund 90 Prozent aller Jobcenter in Bayern um gemeinsame Einrichtungen handelt. Verwaltungsablauf und Organisation einer gemeinsamen Einrichtung betreffen den Aufgabenkreis der Trägerversammlung und unterliegen der Aufsicht des Bundes im Einvernehmen mit dem Land. Nur bei 10 Jobcentern in Bayern handelt es sich um kommunale Jobcenter, die der ausschließlichen Aufsicht des Landes unterliegen. Fälle, in denen trotz fehlendem Identitätsnachweis Leistungen ausbezahlt wurden, sind uns aus den kommunalen Jobcentern nicht bekannt.